

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 3. Dezember 1999

26. Band Nr. 122

---

## Delegationsverordnung

vom 23. November 1999

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

#### *Zweck*

Die Verordnung bezweckt, Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen vom Regierungsrat an die Direktionen oder an die Staatskanzlei zu delegieren.

### § 2

#### *Personalgeschäfte*

<sup>1</sup> Die Direktionen und die Staatskanzlei entscheiden – vorbehältlich § 14 dieser Verordnung – erstinstanzlich über folgende Personalgeschäfte:

- a) Anstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag, ausser bei den Amtsleiterinnen und Amtsleitern, der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten (§ 1 Abs. 3 des Personalgesetzes vom 1. September 1994, kurz PG, BGS 154.21; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 31. Oktober 1966, BGS 512.1);
- b) Anstellung der Hauptlehrer der kantonalen Schulen (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990, BGS 414.11);

<sup>1)</sup> BGS 153.1

## 153.3

- c) Anstellung der Hauptlehrer der Gewerblich-industriellen Berufsschule des Kantons Zug und der Kaufmännischen Berufsschule des Kantons Zug (§ 6 Abs. 3 Alinea 1 des Schulreglementes GIBZ vom 19. Dezember 1989, BGS 413.12 und § 5 Abs. 3 Bst. a des Schulreglementes KBZ vom 15. Dezember 1998, BGS 413.165);
- d) Anstellung der Berufsschullehrerinnen und -lehrer im Gesundheitswesen (§ 9 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege Zug vom 26. November 1996, BGS 826.131);
- e) Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages (§ 5 Abs. 2 PG);
- f) Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Kantons (§ 10 Abs. 1 PG), sofern die Anstellung durch die Direktion oder die Staatskanzlei erfolgte oder früher gemäss dieser Verordnung hätte erfolgen können. Die Delegation besteht nur, sofern infolge der Kündigung keine Leistungen ausgerichtet werden, welche über die Besoldung gemäss § 40 PG hinausgehen;
- g) fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen seitens des Kantons (§ 16 PG), sofern die Anstellung durch die Direktion oder die Staatskanzlei erfolgte oder früher gemäss dieser Verordnung hätte erfolgen können;
- h) einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses (§ 19 PG), sofern keine Leistungen ausgerichtet werden, die über die Besoldung gemäss § 40 PG während der Dauer des Arbeitsverhältnisses hinausgehen;
- i) Versetzung in den Ruhestand (§ 22 Abs. 1 PG), sofern der Kanton keine Einlagen in die Pensionskasse gemäss § 22 Abs. 2 PG leistet;
- k) Vergütung der Überstundenarbeit (§ 31 Abs. 2 PG);
- l) Funktionsänderung (§ 32 PG), sofern die Anstellung durch die Direktion oder die Staatskanzlei erfolgte oder früher gemäss dieser Verordnung hätte erfolgen können;
- m) Wohnsitzpflicht oder Zuweisung einer Amtswohnung (§ 33 PG);
- n) Bewilligung für die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes (§ 34 PG und § 15 Abs. 1 der Personalverordnung vom 12. Dezember 1994, kurz PV, BGS 154.211);
- o) Bewilligung für die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit (§ 35 PG und § 15 Abs. 1 PV);
- p) Verpflichtung zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungskursen (§ 37 PG) und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an diese Kurse (§ 28 PV);
- q) Einreihung in die Besoldungsklasse und -stufe (§§ 39 - 47 PG), sofern die Anstellung durch die Direktion oder die Staatskanzlei erfolgte oder früher gemäss dieser Verordnung hätte erfolgen können;
- r) Beförderungen im Rahmen der Beförderungsrichtlinien des Regierungsrates (§ 48 PG);
- s) Gehaltskürzung (§ 50 PG), sofern die Anstellung durch die Direktion oder die Staatskanzlei erfolgte oder früher gemäss dieser Verordnung hätte erfolgen können. Der Entscheid ist der Finanzdirektion mitzuteilen;

- t) Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes (§ 54 PG und § 19 PV);
- u) Bewilligung von Urlaub und Anrechnung an die Ferien (§ 63 PG und § 34 Abs. 1 Bst. c PV). Der Entscheid ist der Finanzdirektion mitzuteilen;
- v) Umzugs- und Wohnungsentschädigung mit Zustimmung der Finanzdirektion (§ 26 PV).

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion entscheidet über folgende Personalgeschäfte:

- a) Verwaltungsinternes Fort- und Weiterbildungsprogramm (§ 64 PG);
- b) Abschluss der Versicherungsverträge bezüglich Unfallversicherung (§ 69 Abs. 2 PG).

### § 3

#### *Geschäfte der Direktionen und der Staatskanzlei*

Die Direktionen und die Staatskanzlei entscheiden erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Einholung von Sachverständigengutachten (§ 34 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949, kurz GO RR, BGS 151.1);
- b) Genehmigung von Gemeindeordnungen, Satzungen, allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen, Beschlüssen, Verbandsordnungen und Reglementen von Zweckverbänden sowie Verträgen usw., ohne die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen (§ 36 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, kurz GG, BGS 171.1; § 3 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998, BGS 721.11).

Zuständig ist diejenige Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwerkgewichtsmässig fällt. Sofern die Direktion erwägt, ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung mit Auflagen zu verbinden, ist das Geschäft dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen.

- c) Vorsorgliche Massnahmen im Rahmen von § 39 Abs. 1 GG, sofern sofort gehandelt werden muss und der Entscheid des Regierungsrates nicht abgewartet werden kann. Das Geschäft ist unverzüglich dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten;
- d) Beiträge zu Lasten des Fonds für wohltätige, kulturelle und gemeinnützige Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigen und in die Zuständigkeit der betreffenden Direktion fallen (§ 9 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985, BGS 611.1, § 2 Abs. 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Verwendung des Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landes-Lotterie vom 30. November 1967, BGS 942.42).

## § 4

*Direktion des Innern*

Die Direktion des Innern entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Beistandspflicht gegenüber den Gemeinden (§ 35 GG, BGS 171.1));
- b) Anordnung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten (§ 26 des Jagdgesetzes vom 25. Oktober 1990, BGS 932.1);
- c) Beschluss über die Unterschutzstellung von Denkmälern, deren Änderung oder Aufhebung sowie die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Restaurierung.

Diese Zuständigkeit betrifft nur Denkmäler, bei denen der mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von Fr. 200 000.– nicht übersteigen wird und die Standortgemeinde damit einverstanden ist (§§ 10 Abs. 1 Bst. a, b und d, 25 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 26. April 1990, BGS 423.11).

## § 5

*Direktion für Bildung und Kultur*

Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Bewilligung von Schulversuchen (§ 15 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990, kurz SchulG, BGS 412.11);
- b) Genehmigung des Bauprojektes und Zusicherung von Kantonsbeiträgen bis zu einem Betrag von Fr. 200 000.– (§ 70 Abs. 3 SchulG);
- c) Bewilligung eines vorzeitigen Baubeginnes (§ 30 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum SchulG vom 7. Juli 1992, BGS 412.111);
- d) Genehmigung der Schlussabrechnung von gemeindlichen Schulanlagen und Auszahlung des Restbetrages, sofern die Schlussabrechnung einen Kantonsbeitrag bis zu einem Betrag von Fr. 200 000.– vorsieht oder den vom Regierungsrat zugesicherten Beitrag nicht um mehr als 10 % übersteigt (§ 70 Abs. 1 SchulG);
- e) Reduktion oder Verzicht auf Schulgeldbeiträge für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990, BGS 414.11);
- f) Finanzielle Unterstützung der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrer (§ 13 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990);
- g) Beiträge zur Förderung des kulturellen Lebens zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 10 000.– nicht übersteigen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes

über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965, BGS 421.1, § 9 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985, BGS 611.1, § 2 Abs. 2 und 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Verwendung des Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landes-Lotterie vom 30. November 1967, BGS 942.42);

- h) Beiträge aus dem Fonds für Turn- und Sportzwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 10 000.– nicht übersteigen (§ 9 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985, Regierungsratsbeschluss betreffend die Verwendung des kantonalen Sport-Toto-Anteils vom 21. März 1995, BGS 942.44);
- i) Versetzung einer Lehrperson einer gemeindlichen Schule in den Ruhestand (§ 4 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. Oktober 1976, BGS 412.31), sofern der Kanton keine Einlagen in die Pensionskasse gemäss Abs. 2 desselben Paragraphen zu subventionieren hat.

## § 6

### *Volkswirtschaftsdirektion*

Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Anpassung der Mutterschaftsbeiträge an die Preisentwicklung (§ 8 des Gesetzes über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988, BGS 826.25);
- b) Änderung von Normalarbeitsverträgen Landwirtschaft und Privathaushalt (für Landwirtschaft § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 25. Februar 1971, BGS 921.1; BGS 831.51; BGS 831.52);
- c) Erlass und Änderung der Schulreglemente der Gewerblich-industriellen Berufsschule, der Kaufmännischen Berufsschule und des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Schluethof (§ 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 22. Mai 1986, BGS 413.11; § 19 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 25. Februar 1971, BGS 921.1);
- d) Pilotversuche im Berufsbildungswesen (§ 32 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 22. Mai 1986, BGS 413.11);
- e) Genehmigung der Rechnung des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen (§ 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzsensibilisierung vom 29. August 1996, BGS 845.5);
- f) Organisation der Kontroll- und Beratungsdienste im Bereich Landwirtschaft inkl. Qualitätsmanagement (§ 11 des Einführungsgesetzes zum

### 153.3

- Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 25. Februar 1971, BGS 921.1);
- g) Genehmigung der Rechnung der Zuger Techniker- und Informatikschule (§ 4 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beteiligung des Kantons an der Zuger Techniker- und Informatikschule vom 19. Dezember 1991, BGS 414.34);
  - h) Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülern aus andern Kantonen und Beschluss über die Führung von Parallelkursen bei genügender Schülerzahl (§§ 11 Abs. 3 und 13 des Kantonsratsbeschlusses über den Ausbau der landwirtschaftlichen Schule vom 19. Juli 1956, BGS 413.32);
  - i) Änderung der Vereinbarung betreffend den im Kanton Zug angestellten Lehrlingen gegen Krankheit oder Unfall (§ 27 GO RR);
  - k) Genehmigung der Jahresrechnung der Stiftung Ferienhaus Valle (§ 27 GO RR);
  - l) Erlass von Belegungsvorschriften (§ 6 Abs. 3 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Wohnbauförderung vom 26. März 1992, BGS 851.211);
  - m) Anpassung des Zinssatzes an die veränderten Verhältnisse (§ 4 Abs. 3 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Wohneigentumsförderung vom 27. August 1992, BGS 851.212);
  - n) Abschluss von Verträgen über öffentliche Verkehrsangebote von Bahn und Bus innerhalb des Kantons sowie für kantonsüberschreitende Linien mit Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs (§ 2 Bst. b Alinea 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 3. September 1987, BGS 751.31);
  - o) Beitrag an den Betrieb des Zuger Aktionszeltes bis zu einem Betrag von Fr. 50 000.– pro Jahr aus dem Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke (§ 2 Abs. 2 und 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Verwendung des Anteils am Ertrag der interkantonalen Landes-Lotterie vom 30. November 1967, BGS 942.42);
  - p) Eingabe des Kantons zum Fahrplanentwurf gemäss Art. 8 Abs. 2 der Fahrplanverordnung vom 25. November 1998 (§ 27 Abs. 1 GO RR);
  - q) Anerkennung als private Familienausgleichskasse und Festsetzung der Vergütung der kantonalen Familienausgleichskasse an die kantonale AHV-Ausgleichskasse für Verwaltungskosten (§§ 11 Abs. 2 und 17 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kinderzulagen vom 28. März 1983, BGS 844.411);
  - r) Genehmigung der Rechnung des landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Schluethof sowie des Internats und des Gutbetriebs (§ 19 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 25. Februar 1971, BGS 921.1);

- s) Anpassung der Mindestzahl der Stellen von Kanton und Gemeinden für VAM-Beschäftigungsprogramme (§ 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996, BGS 845.5).

## § 7

### *Baudirektion*

Die Baudirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von gemeindlichen Baulinien- und Strassenplänen (§ 3 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998, BGS 721.11);
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte, die nicht dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Finanzvermögen) bis zu einem Betrag von Fr. 200 000.– (§ 36 Bst. a des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985, BGS 611.1);
- c) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte, die dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Verwaltungsvermögen) bis zu einem Betrag von Fr. 200 000.– (§ 27 Abs. 1 GO RR);
- d) Verfahrenskompetenzen (§ 15 Abs. 1 Bst. a und b der Submissionsverordnung vom 10. September 1996, BGS 721.53);
- e) Kreditfreigabe (§ 3 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über das Strassenbauprogramm 1998 – 2003 vom 28. August 1997, BGS 751.12);
- f) Entscheid über die Öffentlichkeit von Strassen und Wegen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996, BGS 751.14);
- g) Förderungsbeiträge bis zu einem Betrag von Fr. 200 000.– (§ 9 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 24. Februar 1994, BGS 740.1).

## § 8

### *Sicherheitsdirektion*

Die Sicherheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Reglementes der Liegenschaftsschätzungskommission (§ 12 der Verordnung über die Zusammensetzung und das Verfahren der Liegenschaftsschätzungskommission vom 28. November 1911, BGS 215.14);
- b) Unterstellung nicht öffentlicher Vorführungen in Vereinen, Klubs und anderen geschlossenen Gesellschaften unter die Vorschriften über die Vorführung von Filmen (§ 13 Abs. 3 des Filmgesetzes vom 6. Juli 1972, BGS 422.1);

## 153.3

- c) Beizug von anderen Personen und Organisationen als Hilfskräfte der Kantonspolizei (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 31. Oktober 1966, BGS 512.1);
- d) Entgegennahme von Entlassungsgesuchen von Angehörigen des Polizeikorps (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 31. Oktober 1966, BGS 512.1);
- e) Beförderung von Angehörigen der Kantonspolizei im Rahmen des von der Sicherheitsdirektion errichteten Stellenplans (§ 2 und § 3 Abs. 2 Reglement über die Beförderung von Beamten der Kantonspolizei vom 25. Oktober 1983, BGS 512.4);
- f) Aufsicht über den zugerischen Winkelriedfonds (§ 8 der Verordnung über den zugerischen Winkelriedfonds vom 6. Dezember 1993, BGS 521.811);
- g) Wahl der Verwaltungskommission des zugerischen Winkelriedfonds (§ 9 Abs. 1 der Verordnung über den zugerischen Winkelriedfonds vom 6. Dezember 1993, BGS 521.811);
- h) Oberaufsicht über Zeltplätze (§ 7 Abs. 3 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Zeltplätzen vom 10. April 1962, BGS 943.15).

### § 9

#### *Gesundheitsdirektion*

Die Gesundheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Bestimmung der Aufgaben der Abteilung für Suchtfragen und Prävention (§ 29 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 21. Mai 1970, BGS 821.1);
- b) Bestimmung der beitragsberechtigten Schulen und Ausbildungsgänge; Bedingungen und Umfang der Beitragsleistungen (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 21. Mai 1970; BGS 821.1);
- c) Teiländerungen von bestehenden Verträgen mit ausserkantonalen Leistungserbringern im Gesundheitswesen, sofern die Änderung nicht den Kerngehalt berührt.

### § 10

#### *Finanzdirektion*

Die Finanzdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Abschluss von Versicherungsverträgen (§ 27 Abs. 1 GO RR; § 38 Bst. 1 des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985, BGS 611.1);
- b) Erlass von Vorschriften über Buchführung, Rechnungsablage und Aufstellung des Voranschlages (§ 59 GO RR);

- c) Bewilligung eines tieferen Abschreibungssatzes der Gemeinden für eine bestimmte Zeitdauer (§ 20 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985, BGS 611.1).

### § 11

#### *Staatskanzlei*

Die Staatskanzlei entscheidet erstinstanzlich über die Gratisabgabe der Amtlichen Sammlung, der bereinigten Gesetzessammlung und des Amtsblattes (§ 12 des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug vom 29. Januar 1981, BGS 152.3).

### § 12

#### *Wahl von Kommissionen*

Die Direktionen wählen folgende Kommissionen selber:

<sup>1</sup> Direktion des Innern:

- a) Kommission für die Prüfung der Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter im Beurkundungsrecht
- b) Fachkommission für Behindertenfragen
- c) Jagdkommission
- d) Prüfungskommission für Jäger
- e) Fischereikommission

<sup>2</sup> Direktion für Bildung und Kultur:

- a) Kommission für Jugend und Sport
- b) Sport-Toto-Kommission

<sup>3</sup> Volkswirtschaftsdirektion:

- a) Berufsbildungskommission
- b) Haushaltlehrkommission
- c) Berufsschulkommission der Gewerblich-industriellen Berufsschule
- d) Fach- und Prüfungskommission der Schreiner-Technikerschule Zug (STZ)
- e) Berufsschulkommission der Kaufmännischen Berufsschule
- f) Fach- und Prüfungskommission der Höheren Kaufmännischen Gesamtschule
- g) Einigungsamt
- h) Kommission für Wirtschafts- und Konjunkturfragen
- i) Pachtkommission
- k) Bodenverbesserungskommission

## 153.3

- l) Landwirtschaftliche Berufsbildungskommission
- m) Tripartite Kommission (RAV)
- n) Schlichtungsbehörde in Mietsachen

<sup>4</sup> Baudirektion:

Kommission für Belange des behinderten- und betagtegerechten Bauens

<sup>5</sup> Gesundheitsdirektion:

- a) Schulkommission Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege Zug
- b) Kommission für Tierversuche
- c) Stiftungsrat Wohnheim Eichholz
- d) Viehschätzungskommission

### § 13

#### *Sammlung von Regierungsratsbeschlüssen*

Die Staatskanzlei führt eine Sammlung der wichtigsten direktionsübergreifenden Regierungsratsbeschlüsse. Sie stellt diese Sammlung allen Direktionen zu und aktualisiert sie.

### § 14

#### *Änderung bisherigen Rechts*

Die Personalverordnung vom 12. Dezember 1994<sup>1)</sup> wird wie folgt ergänzt:

#### § 3 a (neu)

##### *Koordination*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt Weisungen, die für den rechtsgleichen Vollzug des Personalrechts nötig sind. Die Finanzdirektion erlässt ein entsprechendes Handbuch.

<sup>2</sup> Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Ämter treffen die personalrelevanten Entscheide nach Rücksprache mit dem Personalamt.

<sup>3</sup> Stellt das Personalamt im Einzelfall fest, dass personalrechtliche Bestimmungen verletzt oder nicht einheitlich angewendet werden, versucht es, eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, erstattet das Personalamt der Finanzdirektion Bericht. Die Finanzdirektion legt das Geschäft dem Regierungsrat zum Entscheid vor.

<sup>4</sup> Das Personalamt berichtet regelmässig der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates über die Einhaltung und die einheitliche Anwendung der personalrechtlichen Bestimmungen.

<sup>1)</sup> GS 24, 591 (BGS 154.211)

<sup>5</sup> Um eine einheitliche Anwendung des Personalrechts zu überprüfen, kann das Personalamt kantonale Personal-Datensammlungen auswerten, namentlich im zentralen Personalinformationssystem.

#### § 15

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Zuteilung der verwaltungsrechtlichen Befugnisse der bisherigen Polizeidirektion vom 4. Dezember 1940 wird aufgehoben<sup>1)</sup>.

#### § 16

##### *Übergangsbestimmung*

Geschäfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Regierungsrat hängig sind, neu jedoch in die Zuständigkeit der Direktionen oder der Staatskanzlei fallen, werden vom Regierungsrat erstinstanzlich entschieden.

#### § 17

##### *Redaktionelle Anpassungen*

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, die in dieser Verordnung aufgeführten Erlasse redaktionell an diese Verordnung anzupassen.

#### § 18

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Zug, 23. November 1999

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*Walter Suter*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*

<sup>1)</sup> GS 14, 345